

**Anzeige einer Versammlung
(ortsfeste oder sich fortbewegende Versammlung)
unter freiem Himmel in Memmingen
gemäß Art. 13 des Bayerischen Versammlungsgesetzes**

1. Veranstalter (Art. 13 Abs. 2 Nr. 4)

d.h. die Person, Organisation oder Vereinigung, die die Vorbereitungen für die Versammlung trifft und in deren Namen die Einladung ergeht. Politische Parteien geben bitte die Gliederung an, die als Veranstalter auftritt, z.B. Ortsgruppe, Kreisverband, Bezirk oder dgl.
Vor- Familienname, zustellungsfähige Anschrift, Kontakt:

Vorgesehene Anzahl von Ordnern (m/w/d):

2. Ort / Streckenverlauf der Versammlung (Art. 13 Abs. 2 Nr. 1, 5)

Platz, Straße bitte genau angeben; bei größeren Plätzen auch Platzteil.
Bei sich fortbewegenden Versammlungen sind der vorgesehene Startpunkt, der genaue Streckenverlauf, evtl. Orte von Zwischenhalten (Zwischenkundgebung) und der Endpunkt anzugeben:

3. Zeitpunkt der Versammlung (Art. 13 Abs. 2 Nr. 2):

Tag, Datum der Versammlung:

beabsichtigter Beginn (Uhrzeit):

beabsichtigtes Ende (Uhrzeit):

evtl. Rüstzeiten für Auf- und Abbau von Hilfsmitteln:

Aufbau Beginn (Uhrzeit):

Ende (Uhrzeit):

Abbau Beginn (Uhrzeit):

Ende (Uhrzeit):

4. Thema bzw. Motto der Versammlung (Art. 13 Abs. 2 Nr. 3):

5. Leitung (Art. 13 Abs. 2 Nr. 4)

Die für die Leitung der Versammlung verantwortliche Person kann nur eine natürliche Person sein, nicht eine Vereinigung. Vor-, Familienname, Geburtsname, Anschrift, telefonische Erreichbarkeit:

6. Geplanter Ablauf der Versammlung

Als Redner tritt/treten auf:

Erwartete Teilnehmerzahl:

Kundgebungsmittel, mitgeführte Gegenstände, Hilfsmittel (z.B. Lautsprecher, Verstärker, Megaphon, Flugblätter, Transparente, Sandwiches etc.):

mitgeführte Fahrzeuge (Zahl, Art):

Wir bieten Ihnen an, die Einzelheiten der Durchführung der Versammlung bei Bedarf in einem gemeinsamen Gespräch vorab zu erörtern (Art. 14 Abs. 1 BayVersG).

Datum, Unterschrift

Wichtiger Hinweis:

Eine öffentliche Versammlung (ortsfest oder sich fortbewegend) unter freiem Himmel im Stadtgebiet von Memmingen ist **spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe** der Versammlung anzuzeigen. Bekanntgabe ist die Mitteilung des Veranstalters von Ort, Zeit und Thema der Versammlung z.B. durch Plakatierung, Zeitungsinsertate, Einladung etc., nicht der Beginn der Versammlung selbst. Bei der Berechnung der Frist bleiben Samstage, Sonn- und Feiertage außer Betracht (Art. 13 BayVersG).

Die Durchführung einer Versammlung ohne die erforderliche Anzeige (Art. 13 BayVersG) kann mit Geldbuße bis zu 3.000 € geahndet werden (Art. 21 Abs. 1 Ziff. 7 BayVersG).